



## Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.

### BEITRAGSORDNUNG ab 01.01.2019

#### 1. Ordentliche Mitglieder

- |      |  |             |
|------|--|-------------|
| 1.1. | Forstbetriebsgemeinschaft /Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse |             |
|      | Grundbeitrag   | = 70,00 €   |
|      | Flächenbeitrag die ersten 1.000 ha                               | = 1,40 €/ha |
|      | jeder weitere Hektar   | = 0,90 €/ha |
| 1.2. | Einzelmitglied   |             |
|      | Grundbeitrag   | = 20,00 €   |
|      | Flächenbeitrag die ersten 1.000 ha                               | = 1,60 €/ha |
|      | jeder weitere Hektar   | = 0,90 €/ha |
| 1.3. | Kommunen   |             |
|      | Grundbeitrag   | = 100,00 €  |
|      | Flächenbeitrag die ersten 1.000 ha                               | = 1,60 €/ha |
|      | jeder weitere Hektar   | = 0,90 €/ha |

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit ein Abonnement der Zeitschrift „Deutscher Waldbesitzer“ für einen Unkostenbeitrag von 10,-€ / Jahr zu beziehen (Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse 2 Abonnements).

#### 2. Außerordentliche Mitglieder

Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens 50,00 €

#### 3. Ehrenmitglieder

beitragsfrei

#### 4. Beitragsbemessungsfläche

Beitragspflichtig ist die Waldfläche im Land Brandenburg, die sich am 1. Januar eines jeden Jahres im Eigentum des Mitgliedes befindet und für welche das Mitglied Nutzungs- oder Bewirtschaftungsrechte innehat. Die Beitragsbemessungsfläche für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist deren Mitgliedsfläche und die Waldfläche, für welche diese Nutzungs- oder Bewirtschaftungsrechte im Land Brandenburg innehaben. Änderungen in der Beitragsbemessungsfläche sind dem Verband schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch zum 01. Januar des Folgejahres.

#### 5. Fälligkeit der Beiträge

Mitgliedsbeiträge sind zum 28. Februar des laufenden Jahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag 14 Tage nach Eingang der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

#### 6. Kosten für fehlende oder verspätete Beitragseingänge

Die Kosten, die zur Einbringung nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe entrichteten Beiträge und sonstiger Ausstände entstehen, können dem Schuldner in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Gebühren und Abgaben von Kreditinstituten oder Behörden.

Beschlossen gemäß § 8, Absatz 2, Punkt 4 der Satzung auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2018 in Spremberg / Sellesen.